



Richtlinien für die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen an der Medizinischen Universität Graz

Die Medizinische Universität Graz ist der Lehre und Forschung verpflichtet. Sie erarbeitet neue wissenschaftliche Kenntnisse, Methoden und Technologien, die der Wirtschaft und Gesellschaft durch wirkungsvollen Transfer zugänglich gemacht werden sollen. Durch die erfolgreiche Nutzung vorhandenen Wissens, kann die Schaffung innovativer Produkte, Therapien und von Arbeitsplätzen vorangetrieben werden.

Die Medizinische Universität Graz fördert eine intensive Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen mit ihrem Technologieverwertungs-Know-How im Bereich Forschungsmanagement der Medizinischen Universität Graz, welche die MUG-Angehörigen bei allen Kontakten mit der Wirtschaft unterstützt und sicherstellt, dass die Forschungsfreiheit und die wissenschaftliche Unabhängigkeit der MUG-Angehörigen gewahrt bleiben.

Diese Richtlinien regeln die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen an der Medizinischen Universität Graz und sind verbindlich für alle Bediensteten der Medizinischen Universität Graz. Andere Immaterialgüter wie z.B. Marken oder Designs sind analog zu behandeln.

1. Erfindungen

1.1 Eigentum

Jede Diensterfindung, die an der Medizinischen Universität Graz im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses zum Bund oder im Rahmen eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zur Universität gemacht wird, ist laut § 106 UG bzw. § 7 PatG dem Rektorat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Will die Medizinische Universität Graz die Diensterfindung zur Gänze oder ein Benützungsrecht daran für sich in Anspruch nehmen, hat das Rektorat dies den ErfinderInnen innerhalb von drei Monaten mitzuteilen. Andernfalls verbleiben alle Rechte an der Erfindung bei den ErfinderInnen.

Erfindungen, die von Studierenden ohne Anstellung an der Medizinischen Universität Graz im Rahmen von z.B. Praktika, Diplomarbeiten oder Dissertationen gemacht werden, sind Eigentum der Studierenden und sind nicht Gegenstand dieser Richtlinien. Die Studierenden können ihre Rechte an Erfindungen allerdings an die Medizinische Universität Graz abtreten und werden dann, wenn die MUG annimmt, den MUG Bediensteten gleichgestellt.

Personen anderer Organisationen können nach gesonderter Vereinbarung ihre Rechte an Erfindungen auf die Medizinische Universität Graz übertragen, wenn sie die Unterstützung der Medizinischen Universität Graz bei der Verwertung wünschen und werden dann, wenn die MUG annimmt, den MUG Bediensteten im Bezug auf die Erfindervergütung gleichgestellt. In diesem Fall werden Verträge mit Dritten (z.B. Lizenzverträge) im Namen der Medizinische Universität Graz abgeschlossen.

1.2 Vorgehen

- 1.2.1. Alle Erfindungen, die zur Gänze oder zum Teil von MUG MitarbeiterInnen gemacht werden, sind im Bereich Forschungsmanagement der Medizinischen Universität Graz, Technologieverwertung, Auenbruggerplatz 2, 4. Stock, 8036 Graz, mittels des Formulars zur Erfindungsmeldung im Anhang dieser Richtlinie zu melden. Ausgenommen sind jene Erfindungen, die unzweifelhaft keine Diensterfindungen sind.
- 1.2.2. Der Rektor wird möglichst rasch, jedenfalls jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Einlangen der vollständigen Erfindungsmeldung im Bereich Forschungsmanagement der Medizinischen Universität Graz, über Aufgriff oder Freigabe entscheiden und diese Entscheidung den ErfinderInnen mitteilen. Die ErfinderInnen stehen innerhalb dieser 3 Monate für Rückfragen dem Bereich Forschungsmanagement der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung.
- 1.2.3. Bis zur Entscheidung über den Aufgriff der Erfindung durch die MUG bzw. bei Aufgriff bis zur Patentanmeldung ist die Erfindung von den ErfinderInnen geheim zu halten. Alle mit der Bearbeitung der Erfindungsmeldung betrauten MitarbeiterInnen und externen ExpertInnen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.
- 1.2.4. Im Falle von Diensterfindungen bei denen Dritte aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen die Verwertungsrechte an Erfindungen ganz oder teilweise haben und bei denen der Vertragspartner fristgerecht erklärt, diese Rechte in Anspruch nehmen zu wollen, verpflichtet sich die MUG, die Erfindung aufzugreifen und die Verwertungsrechte im vereinbarten Umfang an die VertragspartnerIn zu übertragen.
- 1.2.5. Die zum Abschluss von Verträgen berechtigten Personen haben bereits vor Vertragsabschluss darauf zu achten, dass die Verwertungsrechte genau definiert sind, vertragliche Fristen für Mitteilungen über Inanspruchnahme von Erfindungen der VertragspartnerInnen eingehalten werden und dass Regelungen über Vergütungen (inkl. Erfindervergütungen) im Vertrag berücksichtigt werden. Der Bereich Forschungsmanagement der Medizinischen Universität Graz ist dabei frühzeitig zu konsultieren.
- 1.2.6. Bei einem Aufgriff durch die MUG wird gemeinsam mit den ErfinderInnen und evtl. unter Hinzuziehung externer Experten die weitere Vorgehensweise besprochen. Das Recht auf Erfindernennung wird durch den Aufgriff der MUG nicht eingeschränkt. Patentkosten für eine aufgegriffene Erfindung werden von der MUG bzw. von externen Verwertungspartnern getragen.

- 1.2.7. Wird ein Patent im Namen der Medizinischen Universität Graz angemeldet, so sind die ErfinderInnen verpflichtet, alle nötigen Unterschriften zur Aufrechterhaltung und Erlangung der damit verbundenen Schutzrechte zu leisten. Die ErfinderInnen sind ebenfalls verpflichtet, die vom Rektorat betraute Stelle, derzeit der Bereich Forschungsmanagement der Medizinischen Universität Graz, über allfällige Adressänderungen zu informieren, damit sie erreichbar sind.
- 1.2.8. Alle Patentanmeldungen aufgrund von Dienstervfindungen, die gemäß Punkt 1.1 die Medizinische Universität Graz aufgreift, müssen im Namen der Medizinischen Universität Graz erfolgen. Andernfalls kann die Medizinische Universität Graz auf Kosten der AnmelderInnen eine Umbenennung auf die Medizinische Universität Graz in die Wege leiten. Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Forschungszusammenarbeiten.
- 1.2.9. Hat die MUG eine Erfindung zur Gänze freigegeben, so verbleibt die Erfindung bei den ErfinderInnen. Die MUG übernimmt diesfalls keinerlei Kosten.
- 1.2.10. Die MUG hat die Möglichkeit, sich ein Benützungsrecht der Erfindung vorzubehalten.

Empfehlung an ErfinderInnen

Sind mehrere ErfinderInnen beteiligt, halten diese die prozentuale Aufteilung der Erfinderanteile bereits auf der Erfindungsmeldung schriftlich fest. Können sich die ErfinderInnen nicht auf die prozentuellen Erfinderanteile einigen, so wird der den ErfinderInnen zustehende Gesamtbetrag bis zu einer Einigung einbehalten und allenfalls bei Gericht hinterlegt.

1.3 Verteilung von Einkünften aus Verwertungsaktivitäten von Erfindungen

Vom Erlös aus Verwertungsaktivitäten werden sämtliche Kosten, die dem Schutz und der Verwertung von geistigem Eigentum zugeordnet sind, abgezogen. Diese Abzüge beinhalten alle Ausgaben für eine Patentanmeldung, insbesondere Anwaltskosten, Gebühren, Übersetzungskosten und Notariatskosten, weiters Ausgaben für die Registrierung von Urheberrechten, Gerichtsverfahren, Marketing, Lizenzierung, den Erwerb von verwandten Rechten oder Genehmigungen, die notwendig sind, um das geistige Eigentum zu lizenzieren und ähnliche Kosten.

Der verbleibende Erlös (= Nettoeinnahmen) wird unter Vorbehalt allfälliger gerechtfertigter finanzieller Ansprüche Dritter, sowie reduziert um gesetzlich vorgegebene Abzüge grundsätzlich wie folgt aufgeteilt:

- 1.3.1 **35%** gehen an die ErfinderIn. Ist mehr als eine ErfinderIn an der Erfindung beteiligt, wird der Anteil gemäß Ziffer 1.2, letzter Absatz (Empfehlung an ErfinderInnen) aufgeteilt.
- 1.3.2 **20%** gehen zweckgewidmet zur Unterstützung der Forschung in der MUG in den MUG-Rechnungskreis (Innenauftrag) der ErfinderIn. Sind ErfinderInnen verschiedener Rechnungskreise an der Erfindung beteiligt, wird der Anteil gemäß den

Erfinderbeteiligungen auf die jeweiligen Innenaufträge aufgeteilt. Können sich die ErfinderInnen nicht auf die prozentuellen Erfinderanteile einigen, geht dieser Anteil an die MUG. Im Falle des Ausscheidens einer ErfinderIn, entscheidet die LeiterIn der Organisationseinheit (OE) in Abstimmung mit dem Rektor über die weitere Verwendung dieses Anteils.

1.3.3 **20%** gehen zweckgewidmet zur Unterstützung der Forschung in der MUG in den MUG-Rechnungskreis des beteiligten Institutes (vorklinische OEs) oder der klinischen Abteilung (in gegliederten klinischen OEs) oder der Klinik (in ungegliederten klinischen OEs). Ist mehr als ein Institut / klinische Abteilung / Klinik an der Erfindung beteiligt, wird der Anteil gemäß den Erfinderbeteiligungen (Pkt. 1.3.1, siehe oben) auf die jeweiligen Institute / klinischen Abteilungen / Kliniken aufgeteilt. Können sich die ErfinderInnen nicht auf die prozentuellen Erfinderanteile einigen, geht dieser Anteil an die MUG.

1.3.4 **25%** gehen an die Medizinische Universität Graz in erster Linie zur Förderung weiterer Verwertungsaktivitäten.

Soweit Ansprüche Dritter auf die Verwertungsrechte bestehen, sind Sondervereinbarungen zu treffen, wobei die MUG an sich bemüht ist, das oben genannte Schema anzubieten.

Die Abrechnung erfolgt am Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen besteht ein Einsichtsrecht.

Die Verteilung der Mittel erfolgt durch den Kaufmännischen Bereich der Medizinischen Universität Graz gemäß Verfügung des Rektorats.

ErfinderInnen, welche die Medizinische Universität Graz verlassen, sind verpflichtet, dem Bereich Forschungsmanagement der Medizinischen Universität Graz ihre gültige Adresse und Bankverbindung (wenn möglich in Österreich) mitzuteilen. Nicht geltend gemachte Ansprüche aus Verwertungsaktivitäten der MUG unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist (siehe § 154 PatG).

Im Falle von Unstimmigkeiten entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie der Rektor über die Verteilung und Verwendung von Einnahmen.

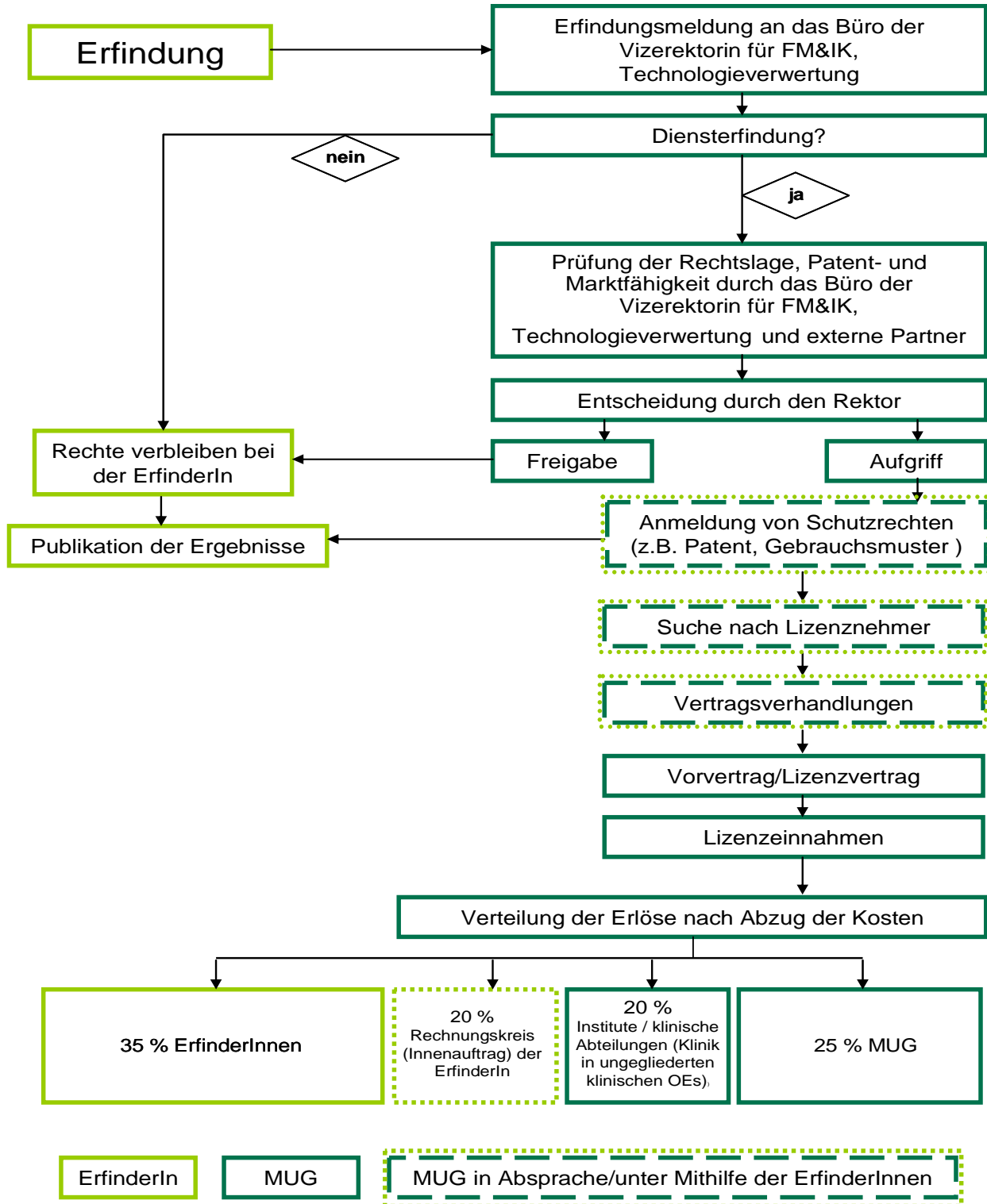
2. Verwertung von Erfindungen in Spin-offs der Medizinischen Universität Graz

Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Richtlinie der Medizinischen Universität Graz wird jede Strategie zur Verwertung von Erfindungen in Spin-offs individuell behandelt und von Fall zu Fall vom Rektor entschieden.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Von der Erfindung zur Verwertung der schematische Ablaufplan¹:



¹ Bei diesem Schema handelt es sich um einen theoretischen Ablaufplan. Die MUG garantiert weder einen Lizenznehmer zu finden, noch dass Einnahmen erwirtschaftet werden.